



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom 1. April 2017

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, zh.ch/jagd

1/3

Reduktion von Rostgänsen (*Tadorna ferruginea*) im Kanton Zürich

Ersetzt Verfügung vom 1. April 2009

Die ursprünglich in Asien beheimatete Rostgans wurde seit den 1960er Jahren in der Schweiz eingeführt und ist eine invasive, nicht einheimische Vogelart. Sie verhält sich aggressiv und ist sehr konkurrenzstark. So ist beispielsweise bekannt, dass sie während der Aufzucht der Jungen Uferstreifen von anderen Nahrungskonkurrenten freihält. Als Höhlenbrüter besetzt sie auch potenzielle Brutplätze von Schleiereulen und Turmfalken. Auf diese Weise verdrängt sie einheimische Brutvögel. Da sich in der Schweiz die grösste Rostganspopulation ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes befindet, trägt die Schweiz in Europa eine besondere Verantwortung im Umgang mit diesen Tieren.

Im Kanton Zürich sind die Tiere vor allem in der Nähe der grossen Seen, im Gebiet der Katzenseen sowie entlang der Reuss häufig anzutreffen. Der Bestand im Kanton Zürich ist auf Tiere zurück zu führen, die aus Zivogelhaltungen freigelassen oder entwichen sind. Verwilderte Gefangenschaftsflüchtlinge können nicht als natürlich vorkommend bezeichnet werden und geniessen in der Schweiz deshalb keinen Schutz. Sie müssen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) erlegt werden.

Aufgrund des Potenzials für eine europaweite Ausbreitung der Rostgänse, einhergehend mit der erwiesenen Bedrohung für die Vielfalt einheimischer Wasservogelarten, fordern das Bundesamt für Umwelt (BAFU), der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und die Schweizerische Vogelwarte Sempach die Reduktion des existierenden Bestandes.

Seit 2002 tätigen die Organe der Fischerei- und Jagdverwaltung Abschüsse, um den Bestand zu reduzieren bzw. zu eliminieren. Diese Abschüsse haben gezeigt, dass die Störung der übrigen Wasservogelarten als unbedenklich erachtet werden kann. Es hat sich weiter gezeigt, dass mit diesen Abschüssen alleine der Bestand nicht nachhaltig reduziert werden kann. Weitergehende Massnahmen sind deshalb notwendig. Es kommen insbesondere folgende Massnahmen in Betracht:

- Verhindern von Bruten (im Bau begriffene Nester entfernen; Brutkästen modifizieren);
- Ausnehmen der Nester bzw. Stechen der Eier;
- Keulen von Nestlingen;
- Abschuss von Jung- und Altvögeln im ganzen Kantonsgebiet.

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 JSV werden bezüglich der Reduktion von Rostgänsen im Kanton Zürich folgende Bestimmungen erlassen:

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Pächter, Jagdaufseher und Jagdgäste in Begleitung sind ermächtigt, Rostgänse im Gebiet ihrer Jagdreviere mit jagdlichen und nicht-jagdlichen Massnahmen zu reduzieren.
- II. Die Abschüsse haben nach weidmännischen Grundsätzen mit Schrot oder mit der Kugel zu erfolgen. Die Schrotstärke hat dabei mindestens 3.5 mm zu betragen, das Kugelkaliber darf 5.6 mm nicht unterschreiten.
- III. Nicht-jagdliche Eingriffe haben unter Berücksichtigung der tierschutzrelevanten Normen und jagdethischen Grundsätze zu erfolgen.
- IV. Störungen, welche die Brut, Mauser- und Überwinterungsfunktion von Schutz- und Schongebieten für Wasser- und Watvögel beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
- V. Getroffene Massnahmen sind laufend im elektronischen Wildbuch einzutragen.
- VI. Sonderabschüsse durch berechtigte Angehörige der Fischerei- und Jagdverwaltung bleiben vorbehalten.
- VII. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 1. April 2009 aufgehoben.
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IX. Publikation im Amtsblatt
- X. Mitteilung an:
 - Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
 - Statthalterämter
 - Gemeinden des Kantons Zürich
 - Kantonspolizei, SPSA, TU
 - Jagdverwaltungen Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen



Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017